

BGer 9C 236/2018 vom 29. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_236_2018

FR: TF 9C 236/2018 du 29 mars 2018

IT: TF 9C 236/2018 del 29 marzo 2018

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.03.2018 9C 236/2018 (9C_236/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 29.03.2018 9C 236/2018
(9C_236/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
29.03.2018 9C 236/2018 (9C_236/2018)

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_236/2018 Urteil vom 29. März 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Bundesrichter Parrino, Bundesrichterin Moser-Szeless. Gerichtsschreiber Fessler. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Leimbacher, Beschwerdeführerin, gegen BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Berufliche Vorsorge, Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 2. Februar 2018 (BV.2016.00046). Nach Einsicht in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der A._____, gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 2. Februar 2018 betreffend die Anordnung einer Begutachtung durch die Abklärungsstelle B._____, in Erwägung, dass der angefochtene Entscheid ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG ist, die dagegen gerichtete Beschwerde somit nur unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder lit. b zulässig ist, dass der Tatbestand nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG von vornherein ausser Betracht fällt, dass die Beschwerdeführerin den nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG im Wesentlichen damit begründet, die in der Abklärungsstelle B._____ vorzunehmenden medizinischen und beruflichen Abklärungen könnten für den Ausgang des Verfahrens keine Bedeutung erlangen, da sie "die vom Bundesgericht verlangte Antwort erwiesenermassen gar nicht geben können" (vgl. Urteile 9C_766/2014 vom 6. März 2015 E. 5.3 und 9C_124/2016 vom 31. Mai 2016 E. 2.2), dass die Beschwerdeführerin zum Beleg ihrer Vorbringen eine E-Mail-Korrespondenz zwischen ihrem Rechtsvertreter und der von der Vorinstanz bestimmten Gutachterstelle vom 7./8. Februar 2018 eingereicht hat, dass es sich dabei um ein echtes Novum handelt, das von vornherein ausser Acht zu bleiben hat (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548), dass die Abklärungsstelle B._____ auf die Anfrage der Vorinstanz sich bereit und grundsätzlich in der Lage erklärte, die Abklärung im Sinne der Fragestellung durchzuführen und das gewünschte Gutachten zu erstellen, dass unter diesen Umständen die angeblich gerichtsnotorische Tatsache, wonach die Beauftragte "nicht in der Lage ist, ein betriebswirtschaftliches Gutachten zur Frage der Einsetzbarkeit der Beschwerdeführerin in

einem Alters- und Pflegeheim abzugeben", allenfalls mit einem Revisionsgesuch gegen den angefochtenen Entscheid geltend zu machen gewesen wäre (Art. 125 BGG ; BGE 138 II 386), dass es fraglos in niemandes Interesse ist, wenn eine Person oder Stelle, die mit einer Abklärung beauftragt wird, nicht über die hierfür nötige Sachkompetenz verfügt, dass die vorgesehene Dauer der Abklärungsmassnahme keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darstellt, dass die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG), dass die Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden muss und demzufolge das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren in Dreierbesetzung abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1-3 BGG), dass umständehalber von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. März 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner
Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.